

Besprechung / Comptes rendus

Die künstlerische Darbietung und ihre Abgrenzung zum urheberrechtlichen Werkschaffen

GREGOR WILD

AISUF 205, Universitätsverlag, Freiburg/Schweiz 2001, 214 Seiten, CHF 45.–

ISBN 3-7278-1341-5

Man hätte sich gewünscht, dass diese Dissertation mit Vordenkerqualität – ausgezeichnet auch in Komposition und Sprache – bereits bei der Vorbereitung des Urheberrechtsgesetzes (URG) von 1992 vorgelegen hätte, damit einige Klärungen in der Abgrenzung von Urheberrecht und künstlichem Leistungsschutz ihren normativen Niederschlag gefunden hätten. Aber auch heute sind die wegweisenden Erkenntnisse nutzenstiftend und könnten davor bewahren, dass bei einer Anpassung des URG an den Performances and Phonogram treaty der WIPO (WPPT) die Schleusen für Ausnahmeregelungen zu Gunsten von Leistungen, denen die Werkakzessorität fehlt, geöffnet werden. Vielleicht ist dies jedoch nur die Hoffnung des alten Hasen, der meint, den Wettlauf gegen den Igel zu gewinnen.

Der vorliegenden Studie gelingt das Kunststück, dass man selbst nach mehr als 30-jähriger Beschäftigung mit dem Immaterialgüterrecht die Aufarbeitung, die Erschließung des urheberrechtlichen Werkbegriffs bis hin zur rechtlichen Erfassung der künstlerischen Darbietung wie eine spannende Expedition in eine wundersame Höhlenwelt erlebt. Der Autor schafft durch minutiöse Auslotung aller Kunstbereiche im Spannungsfeld der individualistischen Schöpfung und ihrer gesellschaftlichen Aufnahme vor dem Hintergrund der Gesetzesnorm im Diskurs mit Lehre und Rechtsprechung einen dreidimensionalen Aufriss. Durch den kaleidoskopischen Weg wird die historische und gesellschaftliche Dimension von Rechtsverständnis einsichtig, sodass man zustimmt, dass «die Schützbarkeit des Werkes erst in der Beziehung zwischen Mensch und Werk zutage tritt». Beim Lösungsansatz zur Ermittlung der Werkschutz begründenden Individualität «Individualität und Indizienkatalog» misst der Autor der Wirkung der Gesamterscheinung richtigerweise einen signifikanten Stellenwert bei.

Nach der Situierung des urheberrechtlichen Werkstatbestandes wird «die Strukturmaske des Werkbegriffs über die künstlerische Darbietung gestülpt, um feststellen zu können, wo die Interpretation durch die Maske verdeckt wird und wo sie hinter ihr hervorschaut» (S. 127).

Überzeugend wird herausgearbeitet, dass die Darbietung im Prinzip nur als werkabhängiges Schöpfen Schutzfähigkeit im Rahmen von Art.33 URG erreichen kann. Die rechtsethische Legitimation des künstlerischen Leistungsschutzes wird durch die Konkretisierung von «Werkunbestimmtheitsstellen» in der Darbietung erreicht. Unbeachtlich ist dabei, ob das Werk wegen Ablaufs der urheberrechtlichen Schutzfrist gemeinfrei geworden ist. Es genügt aber nicht der Vortrag oder die Aufführung von Segmenten eines Werkes, denen keine urheberrechtliche Schutzfähigkeit attestiert werden kann. Dass auch eine Improvisation in den Schutzraster fallen muss, ist schlüssig, aber wohl der Zuordnungsakribik zu viel, sie als «unechte Ausnahme» zu qualifizieren.

Wenn man die künstlerische Darbietung als letzte Kaskade zum In-die-Welt-Bringen eines Werkes begreift, muss sie logischerweise ebenfalls Individualitätsgehalt aufweisen, um vom Schutzraster des URG erfasst zu werden. Der Autor diskutiert einen bunten Strauss an Grenzfällen und Schein-Darbietungen, und man kann seinen Ergebnissen durchwegs zustimmen, auch dem Kernsatz: «Wo nichts geleistet wird, ist ein Leistungsschutzrecht sinnentleert» (S. 147).

Das Hin- und Herschweifen des Blicks zwischen der Interpretation selbst und der Reaktion, die sie in ihrer Umwelt auslösen, bewährt sich auch bei den wohl schwierigsten Abgrenzungsfragen zwischen Sportgeschehen und Kunst etwa beim Eistanz oder Synchronschwimmen. Das soziale Beziehungs-

feld, in dem die Darbietung erbracht wird, erscheint als das entscheidende Kriterium für das Kriterium der Kunstzuordnung.

Eingehend leuchtet WILD die Fragen der kollektiven Darbietung und der Qualifikationsprobleme der künstlerischen Mitwirkung aus. Auch bei der Beurteilung der vorbereitenden Mitwirkung wird die Gesellschaftsrelevanz wieder ausschlaggebend. Es muss ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Mitwirkung an der Vorbereitung der Darbietung und ihrer vom Publikum wahrgenommenen Umsetzung vorhanden sein, um eine Teilhabe am Schutzgegenstand zu rechtfertigen (vgl. S. 182).

Abschliessend sei auf die überzeugende Erörterung der Stellung des Bühnen- und des Filmregisseurs hingewiesen und der klaren Herausschälung der «differentia specifica» mit der daraus folgenden Ungleichbehandlung. Die Konsequenz ist, dass für den Filmregisseur «nur» der Urheberrechtsschutz bleibt, es sei denn, er wirke in «seinem» Film auch als Schauspieler mit.

RA Dr. Paul Brügger